

Bebauungsplan Nr. 96 – Breiller Gracht - Nord -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Staatliches Umweltamt Aachen		
<u>Anschrift:</u>	Postfach 10 15 55 52015 Aachen		
<u>Antrag:</u>	<p>Altlasten und Bodenschutz</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken. Im Plangebiet bzw. in dessen Grenzbereichen befindet sich nach meinen eine Altlastverdachtsfläche. Die Fläche ist unter der ISAL-Reg.-Nr. 5002-0083 erfasst. Weitergehende Informationen hierzu liegen mir derzeit nicht vor, da eine Gefährdungsabschätzung für diese Fläche, soweit mir bekannt ist, bislang nicht durchgeführt worden ist. Ob von der Verdachtsfläche möglicherweise Belastungen für die Umwelt ausgehen bzw. die beabsichtigte Nutzung mit der / den Verdachtsfläche vereinbar ist, kann von mir deshalb derzeit nicht beurteilt werden.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Aus der Nutzung des Bodens darf deshalb keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Die Bauleitplanung darf somit keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Altlast unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.</p> <p>Aus den v.g. Gründen werden deshalb gegen die o.g. Bauleitplanung vorsorglich Bedenken erhoben, bis nähere Angaben über Art, Umfang und Beschaffenheit und evtl. vorhandene Gefährdungspotentiale möglich sind.</p> <p>Das weitere Vorgehen bitte ich mit der nach §§ 7 und 8 LBodSchG zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Zur Verfahrensvereinfachung wird empfohlen, das Staatliche Umweltamt in die Abstimmung mit einzubeziehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf den RdErl. des MSV/MBW/MURL vom 05.05.1992 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (veröffentlicht im MBl. NW. 1992, S. 876).</p>		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	Bei genauer Auswertung der in der Planzeichnung dargestellten Altlastenverdachtsfläche ISAL-Reg.-Nr. 5002-0083 ist festzustellen, dass der südliche Rand dieser Fläche mindestens 85 m vom nördlichen Rand des Plangebietes entfernt liegt. Eine Betroffenheit des Bebauungsplanverfahrens ist somit nicht gegeben. Es scheint sich um eine ungenaue Zuordnung des Plangebietes durch das STUA zu handeln. Es wurden von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Heinsberg keine Anregungen oder Hinweise auf diese Altlastenverdachtsfläche im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren gegeben.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			